

3348 A

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

rote Nummer/n: 3348

Vorgang: 91. Sitzung des Hauptausschusses vom 26. Mai 2021

Ansätze: Entfällt

Gesamtausgaben: Entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 09.06.2021 zu erläutern, wie der Senat zu einer verbesserten Personalvergütung und -ausstattung der Bezirksverordneten steht.“

Wie sieht der Senat den Vorschlag, den Rat der Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher mit Anhörungsrecht in eigenen Angelegenheiten im Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister institutionell zu verorten?

Warum wurde das Wort „schlüssig“ im bestehenden Gesetz bei der Abweisung von Akteneinsichten gestrichen?

SenInnDS wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 09.06.2021 darzustellen, wie sich bei den derzeitig festgeschriebenen Ausschussgrößen in den BVVen die Mehrheitsverhältnisse (Anzahl der Sitze) nach dem bestehenden Berechnungsmodell mit 7 oder 8 Fraktionen darstellen würden.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Fristverlängerung bis zum 7. Juni 2021 zu.

Hierzu wird berichtet:

Für die beabsichtigte Befassung des Hauptausschusses mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze in der 92. Sitzung am 9. Juni 2021 wäre die Vorlage nach der Geschäftsordnung des Hauptausschusses spätestens zum 2. Juni 2021 einzureichen. Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und die Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen ist innerhalb dieser Frist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird um Fristverlängerung bis zum 7. Juni 2021 gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Torsten Akmann